



Merkblatt

Ferienbeschäftigungen in Deutschland für ausländische Studierende aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)¹, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz

1. Voraussetzungen

- Bewerben können sich Studierende zwischen 18 und 35 Jahren, die an einer Hochschule im Ausland eingeschrieben sind (keine Berufsfachschüler, keine Studierende an Fernuniversitäten).
- Die Beschäftigungszeit beträgt maximal 3 Monate während der Dauer der Semesterferien im Herkunftsland. Bereitschaft für eine Tätigkeit von mindestens 2 Monaten muß vorhanden sein.
- Gute bis sehr gute Deutschkenntnisse werden erwartet; Arbeitserfahrung ist von Vorteil.
- Räumliche Mobilität und Flexibilität werden vorausgesetzt.
- Das Studium wird nach den Semesterferien fortgesetzt.

2. Bewerbungsverfahren

- Ausländische Studierende aus EU-/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz können Bewerbungsunterlagen direkt bei der ZAV anfordern.
- Die Bewerbungsunterlagen bestehen aus 2 Bewerbungsbögen, einem Sprachzertifikat und der Original-Immatrikulationsbescheinigung. Diese sollten umgehend vollständig ausgefüllt inklusive 2 aktuellen Passbildern bei der ZAV eingereicht werden.
- Annahmeschluss für die Original ZAV-Bewerbungsunterlagen ist der 01. März.
- Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Bewerbungsunterlagen akzeptiert werden können. Unvollständige, fotokopierte und zu spät (nach dem 01. März) eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

3. Angebotene Ferienarbeitsplätze

- Es handelt sich zumeist um Aushilfstätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Systemgastronomie, in der Landwirtschaft, in der Gebäude- und Industriereinigung sowie im geringen Umfang in der Industrie.
- Die gewünschte Beschäftigungsdauer soll 8 Wochen nicht unterschreiten. Je flexibler Sie die gewünschte Beschäftigungsdauer und die gewünschte Tätigkeit angeben, desto besser sind Ihre Vermittlungschancen.

4. Arbeitsbedingungen und Vergütung

- Der genaue Beschäftigungszeitraum hängt von den betrieblichen Bedingungen ab. Arbeitsangebote können daher geringfügig später beginnen oder früher enden, als von Ihnen gewünscht.
- Die Arbeitszeit, die Vergütung und alle übrigen Arbeitsbedingungen entsprechen den tariflichen bzw. ortsüblichen Regelungen. Als Studierende/r sind Sie deutschen Arbeitnehmern, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben, gleichgestellt. Da der Lohn meist am Monatsende gezahlt wird, müssen Sie für Ihren Lebensunterhalt in den ersten Wochen genügend Geld mitbringen. Außerdem sollte eine **zusätzliche Immatrikulationsbescheinigung**

¹ Für die Beitrittskandidaten zur Europäischen Union finden im Rahmen länderspezifischer Übergangs- und Transformationsvereinbarungen die arbeitsgenehmigungsrechtlichen Vorschriften weiterhin Anwendung.

gung für den Arbeitgeber bei Arbeitsaufnahme mitgebracht werden, da er diese für die Gehaltsabrechnungen benötigt.

5. Visum/Arbeitsgenehmigung

- Als Bürger der EU/des EWR und der Schweiz sind Sie visumfrei und benötigen keine Arbeitsgenehmigung.

6. Anmeldung, Steuer

- Sie sind verpflichtet, sich innerhalb von 8 Tagen nach Ihrer Einreise bei der Gemeinde oder Stadtverwaltung anzumelden. Bitte nehmen sie vor Beschäftigungsaufnahme Kontakt mit dem örtlich zuständigen Finanzamt auf, damit Sie weniger Einkommensteuer zahlen müssen (Feststellung der beschränkten Einkommensteuerpflicht).

7. Krankenversicherung

- Da Sie als Studierende/r in Deutschland nicht gesetzlich krankenversichert sind, sollten Sie unbedingt im Herkunftsland eine Auslandsrankenversicherung abschließen, die mögliche Leistungen in Deutschland abdeckt.

8. Unterkunft, Reisekosten

- Sie müssen die Reisekosten selbst tragen. Es ist nicht einfach in Deutschland eine günstige Unterkunft zu finden. In einzelnen Fällen (z.B. Landwirtschaft, Gastronomie) wird die Unterkunft vom Arbeitgeber kostenpflichtig gestellt oder der Arbeitgeber ist bei der Suche behilflich.

9. Ärztliche Untersuchung

- Für die Aufnahme einer Ferienbeschäftigung in Deutschland ist im allgemeinen keine ärztliche Untersuchung erforderlich. In einzelnen Arbeitsbereichen (z.B. in der Gastronomie und in der Nahrungsmittelverarbeitung) muß jedoch zuvor eine ärztliche Untersuchung bei der zuständigen Stelle in Deutschland erfolgen. Die Kosten hierfür müssen Sie selbst tragen.

10. Sonstiges

- Als Bürger eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und Schweiz haben Sie die Möglichkeit, sich selbst ohne Mitwirkung der ZAV eine Ferienbeschäftigung zu suchen (z. B. im Internet in der Jobbörse der Bundesanstalt für Arbeit unter www.arbeitsamt.de).

Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
Studentenvermittlung 242.12

D-53107 Bonn

ZAV - 242 - 0001 - 09/03